



Regierungsrat

Luzern, 23. August 2016

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 160**

Nummer: A 160
Protokoll-Nr.: 820
Eröffnet: 03.05.2016 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Roos Guido und Mit. über die Breitbandversorgung im ländlichen Raum**A. Wortlaut der Anfrage**

Gemäss gültiger Verordnung der Fernmeldedienste (FDV) wird jedem Haushalt in der Schweiz als gesetzliche Grundversorgung eine minimale Bandbreite von 2 MBit/s zugestanden. Diese minimale Bandbreite genügt jedoch den heutigen Bedürfnissen von Wirtschaft, Tourismus und Gesellschaft nicht mehr. So benötigt Fernsehen in ultrahoher Auflösung bei Swisscom TV eine Bandbreite von mindestens 40 MBit/s. Gemäss Fachleuten verdoppelt sich der Bedarf an Bandbreite aufgrund der Weiterentwicklung der Anwendungen alle 20 Monate. Mit der führenden Glasfasertechnologie können heute Bandbreiten bis 1000 MBit/s angeboten werden.

Allerdings werden in einigen Gebieten des Kantons Luzern dezentrale Siedlungen nicht einmal mit der minimalen Bandbreite von 2 MBit/s versorgt. Die Einforderung der gesetzlich verankerten Mindestversorgung gestaltet sich für die Betroffenen sehr umständlich.

Zu dieser Thematik stellen sich folgende Fragen:

1. Besteht im Kanton Luzern eine Übersicht über die Gebiete beziehungsweise Siedlungen, welche die bundesrechtlich definierte Mindestversorgung von 2 MBit/s nicht erreichen?
2. Sind dem Regierungsrat Fälle aus der Landwirtschaft bekannt, bei denen Landwirte mit technischen Applikationen wegen mangelhaften Datenleitungen Probleme haben (z. B. Tierverkehrsdaten, Bankverbindungen usw.)?
3. Welche alternativen Möglichkeiten zur Erschliessung von dezentralen Siedlungen und Landwirtschaftsbetrieben mit guter Breitbandversorgung sieht der Regierungsrat nebst der konventionellen kabelbasierten Verbindung?
4. Besteht gemäss Regierungsrat Handlungsbedarf, um betroffene Grundeigentümer über ein gezieltes Einfordern der gesetzlich verankerten Mindestversorgung von 2 MBit/s zu informieren?
5. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, um eine Erhöhung der aktuell gültigen gesetzlichen Mindestversorgung auf Bundesebene zu fordern?

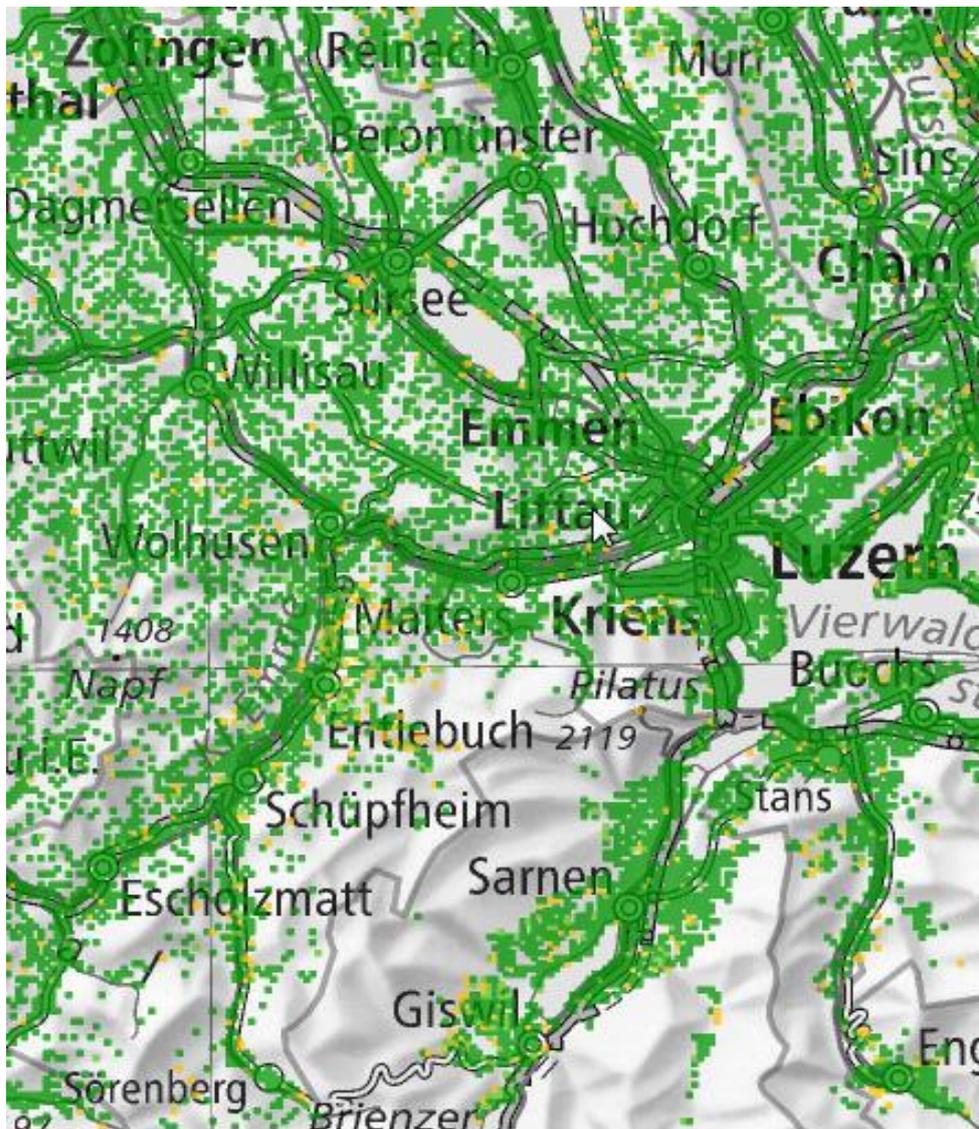
Roos Guido
Schurtenberger Helen
Bucher Guido
Thalmann-Bieri Vroni
Steiner Bernhard
Graber Toni

Oehen Thomas
Grüter Thomas
Zehnder Ferdinand
Jung Gerda
Kaufmann Pius
Marti Urs

B. Antwort Regierungsrat

Zu Frage 1: Besteht im Kanton Luzern eine Übersicht über die Gebiete beziehungsweise Siedlungen, welche die bundesrechtlich definierte Mindestversorgung von 2 MBit/s nicht erreichen?

Unser Rat ist sich der Bedeutung einer flächendeckenden Erschliessung mit Breitbandanschlüssen für die Telekommunikation bewusst. Im Kantonalen Richtplan 2009 (teilrevidiert 2015) wird diesem Thema denn auch ein eigenes Kapitel gewidmet (E9). Klarzustellen gilt es jedoch, dass der Bund für Regelungen im Bereich der Telekommunikation zuständig ist und die Netzbetreiber massgeblich für die Weiterentwicklung verantwortlich sind. Dementsprechend werden die relevanten Daten vom Bund erhoben. Sie sind unter dem Link: www.breitbandatlas.ch öffentlich zugänglich. Aus dieser Übersicht geht hervor, dass im Kanton Luzern die Mindestversorgung von 2 Mbit/s fast flächendeckend sichergestellt ist.



Ausschnitt Kanton Luzern aus breitbandatlas.ch: Download ≥ 2 MBit/s

Zu Frage 2: Sind dem Regierungsrat Fälle aus der Landwirtschaft bekannt, bei denen Landwirte mit technischen Applikationen wegen mangelhaften Datenleitungen Probleme haben (z. B. Tierverkehrsdaten, Bankverbindungen usw.)?

Die landwirtschaftlichen Betriebe im Kanton Luzern sind auf einen ausreichenden und permanenten Zugang zum Internet angewiesen. Die Strukturdatenerhebung durch die Landwirte erfolgt seit 2007 nur noch elektronisch via aGate. Weitere Prozesse wie die An- und Abmeldung von Tieren (TVD), die Deklaration der Hofdüngerzu- und -wegfahren (HODUFLU), Meldungen von Flächen bei den Ressourceneffizienzbeiträgen werden ebenfalls via Internet, abgewickelt. Einschränkungen bei den Zugriffen sind hier gegebenenfalls nicht nur auf die verfügbare Bandbreite, sondern auch auf die verwendete Software der Nutzerinnen und Nutzer und auf die eingesetzte Hardware von Bund, Kanton und Betreiber LAWIS zurückzuführen. Meldungen zu Zugriffsproblemen lassen sich daher nicht ohne weiteres zu geringen Bandbreiten zuordnen. Zweifellos werden aber die Ansprüche der Nutzenden auch in der Landwirtschaft an die Leistung der Verbindungen künftig noch zunehmen.

Einzelne kritische Rückmeldungen aus der Landwirtschaft zur Zugangsgeschwindigkeit und zum Online-Services sind der Dienststelle Landwirtschaft und Wald bekannt. Diese werden aber nicht systematisch erfasst.

Zu Frage 3: Welche alternativen Möglichkeiten zur Erschliessung von dezentralen Siedlungen und Landwirtschaftsbetrieben mit guter Breitbandversorgung sieht der Regierungsrat nebst der konventionellen kabelbasierten Verbindung?

Grundsätzlich liegt es in der Eigenverantwortung der betroffenen Haushaltungen und (landwirtschaftlichen) Betriebe, eine funktionierende, den Mindestanforderungen genügende Breitbandversorgung einzufordern. Werden die Mindestübertragungsraten nicht erreicht, können sich die Privat- und Firmenkunden direkt an die Fernmeldediensteanbietenden wenden und eine Erhöhung der Übertragungsrate einverlangen. Lässt sich die Übertragungsrate aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht erhöhen, besteht Anspruch auf einen alternativen grundversorgungskonformen Anschluss über das Mobilfunknetz oder über eine Satellitenverbindung.

Zu Frage 4: Besteht gemäss Regierungsrat Handlungsbedarf, um betroffene Grundeigentümer über ein gezieltes Einfordern der gesetzlich verankerten Mindestversorgung von 2 MBit/s zu informieren?

Die Aufsicht über die Fernmeldediensteanbietenden und die Durchsetzung der Einhaltung der gesetzlich verankerten Mindestversorgung ist Sache des Bundes, konkret des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM). Zusätzlicher Handlungsbedarf seitens des Kantons besteht daher aus Sicht unseres Rates nicht.

Zu Frage 5: Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, um eine Erhöhung der aktuell gültigen gesetzlichen Mindestversorgung auf Bundesebene zu fordern?

Mit der heute garantierten Mindestbandbreite von 2'000/200 kbit/s beim Internetzugang nimmt die Schweiz im europäischen Vergleich bereits einen Spitzenplatz ein. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung eines Internet-Breitbandzugangs existiert in den wenigsten Ländern. Die vorgegebene Mindestbandbreite ermöglicht die problemlose Nutzung der Internetbasis- bzw. Grundversorgungsdienste wie E-Mailverkehr, Informationsbeschaffung, E-Einkäufe oder E-Banking. Eine Erhöhung der Mindestbandbreite bringt den betroffenen Kundinnen und Kunden keinen spürbaren Mehrwert. Das Kundenerlebnis verändert sich nur sehr marginal.

Die Übertragungsraten von 2'000/200 kbit/s sind mit der gegenwärtigen Anschlussnetztechnologie der Swisscom noch realisierbar. Eine weitergehende Leistungspflicht (Erhöhung der

Mindestbandbreite auf 3'000/300 kbit/s und darüber hinaus) könnte mit den bestehenden Anschlussleitungen des Festnetzes nicht mehr flächendeckend erfüllt werden. Dementsprechend wäre eine Erhöhung der Mindestbandbreite bereits um 50% mit hohen Kosten verbunden und liesse sich aus sachlichen Gründen nicht rechtfertigen. So rechnet Swisscom für diesen Fall mit Gesamtkosten im mittleren zweistelligen Millionenbereich. Diese Beträge können volks- und betriebswirtschaftlich sinnvoller eingesetzt werden, wie der marktgetriebene Breitbandausbau der letzten Jahre zeigt. Davon profitieren unbestrittenermassen auch die Randregionen, wie etwa Glasfaserprojekte und -kooperationen in ländlichen Kantonen zeigen. Somit erkennt unser Rat auch hier keinen Handlungsbedarf.